

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1974

Der Minister für Leichtindustrie

Dr. B e i l i n

**Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
von speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie**

vom 15. September 1974

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Preiskoordinierungsorgans — Industrie — WB Schuhe wird die spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen — Teil Schuhe — in Kraft gesetzt.

§ 2

Der Leiter des Preiskoordinierungsorgans — Industrie — WB Schuhe ist verpflichtet, die spezielle Kalkulationsrichtlinie dem von ihm in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe aller Eigentumsformen des Industriezweiges Schuhe vom 1. März 1968 in der Fassung der Ergänzung/Änderung Nr. 1 vom 15. August 1970 außer Kraft.

Berlin, den 15. September 1974

Der Minister für Leichtindustrie

Dr. B e i l i n

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Kultur**

vom 1. Oktober 1974

§ 1

Auf Grund der Bildung des Beirates für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens werden die §§ 8 bis 10 der Anordnung vom 27. Juli 1965 über die Arbeitsgemeinschaft des künstlerischen Volksschaffens (GBl. II Nr. 82 S. 621) aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1974

Der Minister für Kultur

I. V.: L ö f f l e r
Staatssekretär¹

Berichtigung

Die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik weist darauf hin, daß die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 125/2 vom 23. April 1974 — Kohlenstaub- und koksstaubgefährdete Betriebsstätten — (Sonderdruck Nr. 774 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

1. Im § 5 Abs. 1 muß es richtig heißen:

„(1) Für die Arbeitsstätte, die . . .“

2. Im § 32 muß es richtig heißen:

„ . . . Standards für staubexplosionsgefährdete **bzw. feuergefährdete** Betriebsstätten 17) 18) auszuführen . . .“

3. Im § 39 Abs. 3 muß es anstelle

von „zu fördernden“ richtig **„zufördernden“** heißen.

4. Im § 64 Abs. 3 muß es in der 3. Zeile anstelle

von „von“ richtig **„vor“** heißen.

5. Im § 102 Abs. 3 muß es richtig heißen:

„Die **in den** §§ 29 **und** 30 festgelegten . . .“